

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation August 2017

### Auslandskonten

#### Ab 30.09.2017 beginnt die erste Stufe des Datenaustauschs

Das Ende des Bankgeheimnisses steht vor der Tür: Ab Oktober beginnt der internationale Datenaustausch von Kontendaten zwischen insgesamt 53 Staaten. Neben Staaten wie Lichtenstein und Luxemburg melden dann auch Steueroasen wie die Cayman Islands oder die Turks- und Caicosinseln Geldanlagen und deren Erträge ausländischer Staatsbürger an die heimischen Steuerbehörden des Anlegers. In einer zweiten Stufe in 2018 werden weitere Staaten wie die Schweiz und Singapur hinzukommen.

Somit wird durch wenige Mausklicks das heimische Finanzamt zukünftig feststellen können, welche ausländischen Geldanlagen ein Steuerpflichtiger hat. Und damit entfällt die Rechtfertigung für die Abgeltungssteuer, den privilegierten Steuersatz auf Kapitalerträge (hierzu sicher mehr in den ersten Monaten nach der Bundestagswahl!).

### Nachfolge

#### Auch an den digitalen Nachlass gedacht?

Ein jeder sollte sich Gedanken zu Todesfallregelungen machen – dies ist man der Familie, dem Lebensgefährten und den Geschäftspartnern schuldig.

Testament, Vollmachten, Patientenverfügungen sind zwingend erforderlich, um einen Schicksalsschlag zumindest erbrechtlich, ggf. gesellschaftsrechtlich und auf jeden Fall steuerlich aufzufangen.

Aber haben Sie auch an den digitalen Nachlass gedacht? Was ist mit dem Facebook und WhatsApp Account? Wer hat Zugang zu den Xing- oder LinkedIn-Daten? Und was ist mit dem Online-Banking bei der Hausbank? Kann die Ehefrau oder die Lebensgefährtin im Notfall darauf zugreifen?

Auch der digitale Nachlass muss geregelt werden: Eine gesicherte Hinterlegung von Zugangsdaten, Benutzernamen und Passwörtern mit Anweisung an eine Vertrauensperson, wie mit dem digitalen Nachlass verfahren werden soll, empfiehlt sich nicht nur – es ist heutzutage zwingend.

### Einkommensteuer

#### Splittingtarif auch für LATs?

Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit zwischen der einkommensteuerlichen Einzelveranlagung oder der Zusammenveranlagung zu wählen. Insbesondere wenn ein Ehegatte deutlich mehr verdient als der andere, liegt in der Zusammenveranlagung im Rahmen des Ehegattensplittings ein Steuervorteil.

Voraussetzung der Zusammenveranlagung ist, dass die Steuerpflichtigen

- **verheiratet oder verpartnert sind**
- **und nicht dauernd getrennt leben.**

Haben Ehegatten oder Lebenspartner im Trennungsjahr auch nur kurze Zeit zusammengelebt, so kann für dieses Jahr noch eine Zusammenveranlagung erfolgen. Das Finanzgericht Münster musste jetzt entscheiden, ob auch LAT-Beziehungen Anspruch auf den Splittingtarif haben.

LAT-Beziehung? LAT ist die Abkürzung für

„Living Apart Together“

und bezeichnet Lebensmodelle von Paaren, die - durchaus am selben Ort - räumlich getrennt voneinander leben, sich jedoch „im Herzen“ als Partnerschaft verstehen. Gerne wird hierbei auf Simone de Beauvoir und Jean-Paul Sartre verwiesen, die in fester Beziehung an getrennten Wohnorten lebten.

Es liegt auf der Hand, dass man in derartigen Fällen seine privateste Lebenssituation gegenüber dem Finanzamt offenlegen muss. Im Streitfall beim FG Münster konnte das Ehepaar erfolgreich nachweisen, dass man trotz unterschiedlicher Wohnadressen nach wie vor eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bildet. Es wurde argumentiert,

dass man alle Freizeitaktivitäten zusammen unternimmt, sich regelmäßig abends und an den Wochenenden trifft, täglich telefoniert, eine gemeinsame Kasse für gemeinsame Aktivitäten führt und auch keinen anderen Partner hat.

Dies alles konnte das FG Münster überzeugen, dass „kein dauerndes getrennt leben“ gegeben und somit der Splittingtarif zu gewähren war.

Vorsicht ist jedoch geboten: Diese Einzelfallentscheidung soll nicht wirklich getrennte Paare dazu animieren, jetzt den Splittingtarif mit dem Argument, man lebe in einer LAT-Beziehung, zu beanspruchen. Hier ist die versuchte Steuerverkürzung mit möglicherweise strafrechtlichen Folgen nicht weit.

## Zahlen, Daten, Fakten

### Die U3 Umlage im Lohn

Die Lohnbuchhaltung kennt drei Umlagen. Die **Umlage U1 für Krankheitsaufwendungen** und die sog. **Mutterschaftsumlage U2** haben wir in den letzten Monaten bereits erläutert.

Abschließend ist noch auf die **Insolvenzgeldumlage U3** einzugehen: Die Insolvenzgeldumlage müssen alle insolvenzfähigen Arbeitgeber bezahlen und zwar unabhängig von der Anzahl ihrer Arbeitnehmer. Aus der Umlage bezahlt die Bundesagentur für Arbeit in Insolvenzfällen das Insolvenzgeld für die Arbeitnehmer.

Die Umlage wird von der Krankenkasse als Einzugsstelle des gesamten Sozialversicherungsbeitrages

eingezogen und an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet.

Bemessungsgrundlage für die U3 ist das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Die Höhe des Beitragssatzes spiegelt die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik wieder: Lag der Satz noch 2010 bei 0,41 % ist er über die Jahre immer weiter gefallen. 2017 beträgt der Beitragssatz 0,09 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts.

## Fahrschulen

### Umsatzsteuerpflicht umstritten – wird der Führerschein billiger?

Fahrschulen sind keine allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen gem. § 4 Nr.21 UStG und müssen daher Umsatzsteuer an ihre Fahrschüler berechnen. So sieht es bisher die deutsche Finanzverwaltung.

Diesen Standpunkt zweifelt nun der Bundesfinanzhof an und begründet dies mit europäischem Recht. Nach europäischem Umsatzsteuerrecht ist nämlich der Unterricht von einer anerkannten Einrichtung oder einem Privatlehrer von der Umsatzsteuer zu befreien. Um diese abschließend zu klären, hat der Bundesfinanzhof die Frage dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Bis dieser entscheidet, wird es sicher noch einige Zeit dauern – zukünftige Fahrschüler können jedoch darauf hoffen, dass ihr Führerschein etwas günstiger wird – wenn im Falle der Steuerfreiheit der Vorteil von den Fahrschulen bei der Preisbildung berücksichtigt wird.

## Urlaub 2017

### ... nur mit der „Niebel-App“

2012 brachte der damalige Entwicklungsminister Dirk Niebel von einer Afghanistan Reise einen Teppich mit nach Berlin und „übersah“, dass die Einfuhr des Teppichs zu verzollen gewesen wäre. Die Geschichte wurde publik, die Einfuhr nachträglich angemeldet und verzollt. Und da diese Nachverzollung als Selbstanzeige gewertet wurde, gab es keine strafrechtlichen Konsequenzen. Dirk Niebel war sicher durch die schlechte Presse schon genug gestraft.

Kurz nach diesem Ereignis und sicher nicht im Zusammenhang damit stehend, präsentierte die Zollverwaltung erstmals eine App für Smartphones, welche je nach Reiseland die zollrechtlichen Bestimmungen enthielt – nicht im LKP *Aktuell* wurde diese App daher „Niebel-App“ getauft.

Rechtzeitig zur Urlaubssaison 2017 hat die Zollverwaltung eine neue Version der **App „Zoll und Reise“** online gestellt. Sehr einfach kann man die Zollvorschriften des Reiselandes sowie die zollrechtlichen Vorgaben für die Rückkehr nach Deutschland, aber auch die möglichen Strafen bei der Nichtbeachtung dieser Regeln nachlesen. Die App gibt es sowohl für Android als auch iOS und kann kostenlos heruntergeladen werden.

Ob mit oder ohne diese App: **LKP wünscht Ihnen einen schönen Sommerurlaub!**